

Parlamentssitzung 03. Mai 2010

Traktandum 6

0938 Postulat (SP)

"Gedenkstätte oder Gemeinschaftsgrab für Engelskinder"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wo auf einem Friedhof in der Gemeinde Köniz eine Gedenkstätte oder ein spezielles Gemeinschaftsgrab für früh- oder totgeborene Kinder errichtet werden könnte.

Begründung

Laut Statistik sterben in der Schweiz jeden Tag zwei Kinder während der Schwangerschaft oder im ersten Lebensmonat. Der Volksmund nennt diese Kinder oft Engelskinder. Betroffene Eltern betonen, wie bedeutsam es für sie sei, an einem bestimmten Gedenkort um ihr Kind trauern zu können.

Dabei kämpfen Eltern aber noch immer mit behördlichen Hindernissen. Rechtlich wird ein Kind erst ab der 22. Schwangerschaftswoche als Totgeburt bezeichnet. Kinder, die vorher zur Welt kommen, haben kein Anrecht auf eine Bestattung. In der Gemeinde Köniz können zur Zeit totgeborene Kinder entweder in einem Kindergrab mit 20 Jahren Ruhedauer oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

In verschiedenen Schweizer Gemeinden, auch in der Stadt Bern, gibt es inzwischen Gedenkstätten, wo früh- oder totgeborene Kinder beigesetzt werden können. Dies schafft einerseits für Eltern eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche gestorben ist, die Möglichkeit einer Bestattung auf dem Friedhof. Und es gibt auch Eltern eines totgeborenen Kindes, die kein Kindergrab möchten, die Möglichkeit einer Bestattung. Junge Familien ziehen oft noch weiter, weshalb sich die Pflege eines Kindergrabes für 20 Jahre manchmal schwierig gestaltet.

Nach Art. 5 Abs. 9 des Friedhofreglements ist der Gemeinderat befugt, neue Grabarten zu schaffen. In den Erläuterungen wurde damals speziell auf die Möglichkeit der Schaffung eines Wiesengemeinschaftsgrab für früh- oder totgeborene Kinder hingewiesen.

Eingereicht

9. November 2009

Unterschrieben von 26 Parlamentsmitgliedern

Annemarie Berlinger-Staub, Claudia Egli-Steiner, Anna Mäder, Ruedi Lüthi, Hugo Staub, Christoph Salzmann, Stephie Staub-Muheim, Christian Roth, Mario Fedeli, Alfred Arm, Heinz Engi, Bernhard Bichsel, Mark Stucki, Peter Antenen, Elisabeth Rügsegger, Ueli Salvisberg, Hans Moser, Martin Graber, Rolf Zwahlen, Markus Bont, Verena Koshy, Ignaz Caminada, Jan Remund, Liz Fischli-Giesser, Hermann Gysel, Christian Burren

Antwort des Gemeinderates

Ausgangslage

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz gibt es mehrere Bestattungsmöglichkeiten. Dies gilt auch für Kinderbestattungen; es gibt Reihen- und Haingräber für Urnen und Erdbestattungen. Diese vier Grabtypen befinden sich für Kinder bis zu 12 Jahren alle im gleichen Feld und haben eine Ruhedauer von 20 Jahren. Zusätzlich können Kinder-Urnen in bestehenden Gräbern und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Dies gilt analog für Totgeborene. Art. 9 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung (ZStV) definiert Totgeborene wie folgt: "Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist." Ab diesem Zeitpunkt sind Totgeburten auch meldepflichtig (Art. 9 Abs. 1 ZStV). Bei Geburten vor Ende der 22. Woche spricht man von Fehlgeburten.

Da der Platzbedarf in der Gemeinde Köniz bis anhin für Kindergräber zum Glück klein war, stehen die oben genannten Bestattungsformen auf Anfrage hin auch für Fehlgeburten zur Verfügung.

Bestattungsmöglichkeiten

Die Antragsteller des 0983 Postulats "Gedenkstätte oder Gemeinschaftsgrab für Engelskinder" wünschen einen Trauerplatz für alle Fehl- und Totgeburten. Dieses Anliegen nimmt der Gemeinderat gerne entgegen, wurde doch im Begleittext in der Reglementsanpassung von 2006 extra auf die Möglichkeit der Schaffung solcher Grabarten hingewiesen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, nicht nur eine separate Grabstätte für Engelskinder zu schaffen, sondern ein Kindergemeinschaftsgrab für alle Kleinkinder. Ein solches Gemeinschaftsgrab für Kinder bis 3 Jahre so wie Fehl- und Totgeburten bietet Möglichkeiten mehrere Anliegen abzudecken.

- Erdbestattung für Kinder bis zu 3 Jahren und Urnenbestattungen können am selben Ort stattfinden.
- Eine anonyme Bestattung ohne Namen wird möglich.
- Auf Wunsch kann der Namen an einem zentralen Ort hinterlassen werden.
- Die 20-jährige Ruhedauer mit Grabunterhalt fällt weg.

Untenstehende Tabelle liefert eine Übersicht der bestehenden und neuen Grabarten und die Möglichkeiten der Bestattung. Grau hinterlegt, die neuen Bestattungsmöglichkeiten:

Grabtyp	¹ Fehl- geburten	² Tot- geburten	Kinder bis 3 Jahre	Kinder ab 3-12 Jahre	Ruhedauer und Unter- haltspflicht	Kosten in Franken
Gemeinschaftsgrab Kinder-Urne	ja	ja	ja	ja	nein	zu bestimmen
Gemeinschaftsgrab Kinder-Sarg	ja	ja	ja	nein	nein	zu bestimmen
Gemeinschaftsgrab Erwachsene	nein	ja	ja	ja	nein	Asche 755.- Urne 855.-
Reihengrab Urne	nein	ja	ja	ja	ja	1'215.-
Reihengrab Sarg	nein	ja	ja	ja	ja	-3 Jahre 1'535.- +3 Jahre

¹ Geburt vor Ende der 22. Woche

² Geburt ab der 23. Woche oder mind. 500 Gramm

Grabtyp	¹ Fehl- geburten	² Tot- geburten	Kinder bis 3 Jahre	Kinder ab 3-12 Jahre	Ruhedauer und Unter- haltspflicht	Kosten in Franken
						1'650.-
Haingrab Urne	nein	ja	ja	ja	ja	2'225.-
Haingrab Sarg	nein	ja	ja	ja	ja	+3-12 Jahre 2'760.-
Bestehendes Grab	ja	ja	ja	ja	nein	305.-
Familiengrab	ja	ja	ja	ja		5'195.-

Die Gebühren bestehen je nach Grabtyp aus Grundgebühr, Grabplatzgebühr (nur bei Hain- und Familiengräbern) und Graberstellungsgebühr. Die Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhof-, Siegelungs- und Testamentswesen muss überprüft und ergänzt, gegebenenfalls angepasst werden.

Umsetzung

Der Gemeinderat beabsichtigt die Gestaltung der Kindergemeinschaftsgräber in Etappen umzusetzen. Abgestimmt auf die jeweilige Gestaltung soll in den Friedhöfen eine Fläche für das Kinder-Gemeinschaftsgrab ausgeschieden werden. In jedem Fall sollte eine solche Grabstätte mit Sorgfalt und den Bedürfnissen der Trauernden entsprechend gestaltet werden.

Das Kindergemeinschaftsgrab wird als erstes im Friedhof Köniz realisiert. Nach Bedürfnisabklärungen sollen allenfalls auch in den Friedhöfen Oberwangen, Niederscherli und Nesslerenholz Wabern Kindergemeinschaftsgräber realisiert werden.

Die Finanzierung lässt sich somit über die bestehenden Unterhaltskredite der laufenden Rechnung sicherstellen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird erheblich erklärt.

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 3. März 2010

Der Gemeinderat